



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0352/2011

14.10.2011

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ((2009/2212(INI))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichtersteller: David Martin

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	26
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	32

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses 95/167/EG Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (2009/2212(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 226 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Artikel 41 und 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0352/2011),
1. billigt den dieser Entschließung als Anlage beigefügten Vorschlag für eine Verordnung;
 2. ersucht den Rat und die Kommission ihre Zustimmung zu dem Vorschlag zu notifizieren;
 3. fordert den Rat und die Kommission auf, Verhandlungen aufzunehmen, falls sie dem Vorschlag in seiner derzeitigen Fassung nicht zustimmen können, und beauftragt den Berichterstatter und den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, unter der Federführung dieses Ausschusses Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission zu führen, um die Zustimmung dieser beiden Organe herbeizuführen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den beigefügten Verordnungsvorschlag dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments
und zur Aufhebung des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen
Parlaments, des Rates und der Kommission**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 226 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 106a,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Rates¹,

nach Zustimmung der Kommission²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag von Lissabon hat die Voraussetzungen für ein erneuertes und verstärktes institutionelles Gleichgewicht in der Europäischen Union geschaffen, das den Organen

¹ ABl. ...

² ABl. ...

eine effizientere, transparentere und demokratischere Arbeitsweise ermöglicht; in diesem Zusammenhang wurden auch die Befugnisse des Europäischen Parlaments in Bezug auf politische Kontrolle gestärkt und ausgeweitet. Aus diesem Grund sollten die Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments im Einklang mit der nationalen Parlamentspraxis und den Anforderungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „die Verträge“) gestärkt werden, indem ihnen spezifische, echte und klar begrenzte Befugnisse eingeräumt werden, die dem politischen Gewicht und den Kompetenzen des Europäischen Parlaments besser gerecht werden und gleichzeitig dem in Artikel 5 des EU-Vertrags verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse, bei denen es sich um außerordentliche Instrumente der politischen Kontrolle handelt, sollten die Zuständigkeiten anderer Organe unberührt lassen.

- (2) Am 19. April 1995 erließen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS¹ über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments. Dieser Beschluss sieht vor, dass seine Bestimmungen aufgrund späterer Erfahrungen geändert werden können.
- (3) Angesichts des erneuerten institutionellen Gleichgewichts, das durch den Vertrag von Lissabon geschaffen wurde, und Erfahrungen, die mit der Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments gemacht wurden, sollte der Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (4) Gemäß dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs² anerkannten Grundsatz der Nützlichkeit sollten dem Europäischen Parlament und seinen Untersuchungsausschüssen die Befugnisse eingeräumt werden, die für die Erfüllung der aus dem Untersuchungsrecht resultierenden Aufgaben unentbehrlich sind. Deshalb

¹ ABl. L 78 vom 06.04.95, S. 1.

² Urteil vom 9. Juli 1987 in den verbundenen Rechtssachen 281, 283 bis 285 und 287/85 Deutschland, Frankreich, Niederlande, Dänemark und Vereinigtes Königreich gegen Kommission [1987] Slg. 3203, Rdnr. 28.

ist es auch von entscheidender Bedeutung, dass die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen ergreifen, um die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu erleichtern.

- (5) Ein Untersuchungsausschuss sollte nicht eingesetzt werden, wenn der behauptete Sachverhalt von einem Gericht geprüft wird und in der Sache noch ein Gerichtsverfahren anhängig ist; um jedoch jeglichen Konflikt zwischen politischen Untersuchungen und gerichtlichen Ermittlungen zu vermeiden, sollte das Europäische Parlament – ohne hierzu nach den Verträgen verpflichtet zu sein – die Befugnis haben, die Ermittlungen eines Untersuchungsausschusses auszusetzen, wenn nach dessen Einsetzung in derselben Sache ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.
- (6) Aus den Grundsätzen der Transparenz, des guten staatlichen Handelns und der demokratischen Rechenschaftspflicht folgt, dass das Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen und insbesondere die Anhörungen öffentlich sein sollten; andererseits sollten auch nichtöffentliche Verfahren und angemessene Vertraulichkeitsvorschriften vorgesehen werden, um die Wirksamkeit der Ermittlungen, den Schutz vitaler Interessen der Mitgliedstaaten, die Wahrung der Privatsphäre und die Integrität einzelner Personen zu gewährleisten, wobei insbesondere die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Schutz der geschäftlichen Interessen von natürlichen oder juristischen Personen zu beachten sind.
- (7) Der Zweck des Untersuchungsrechts, das ein wichtiges Element der parlamentarischen Kontrollbefugnisse ist, besteht darin, festzustellen, in welcher Weise das geltende Recht in der Vergangenheit umgesetzt wurde; es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass sich ein Untersuchungsausschuss auf Tatsachenbeweise stützen kann, die er im Laufe seiner Ermittlungen erhoben hat. Zu diesem Zweck sollte ein Untersuchungsausschuss befugt sein, im Rahmen seines Untersuchungsmandats alle Ermittlungen durchzuführen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält, insbesondere Ermittlungen vor Ort vorzunehmen, Dokumente anzufordern, Zeugen zu laden, Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder der

Mitgliedstaaten anzuhören und Sachverständigengutachten einzuholen.

- (8) Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit sollte jede Beweiserhebung durch einen Untersuchungsausschuss in Form eines Beschlusses angeordnet werden; soweit ein solcher Beschluss rechtliche Wirkungen gegenüber Dritten entfaltet, sollte er als Rechtsakt des Europäischen Parlaments angesehen werden, damit eine angemessene gerichtliche Überprüfung ermöglicht wird.
- (9) Ermittlungen sollten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchgeführt werden, insbesondere des Grundsatzes des fairen Verfahrens und des Rechts der Beteiligten, zu den sie betreffenden Sachverhalten Stellung zu nehmen.
- (10) Untersuchungsausschüsse sollten die Rechte der als Zeugen geladenen Personen im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union umfassend achten.
- (11) Bei den Ermittlungen sollte zudem dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Ergebnisse einer Untersuchung nur auf Elemente gestützt werden dürfen, die einen Beweiswert besitzen; ein Untersuchungsausschuss sollte daher insbesondere Zugang zu relevanten Dokumenten der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten haben oder, falls er ein Dokument als wesentlich für den erfolgreichen Abschluss der Untersuchung betrachtet, zu den Dokumenten jeder sonstigen natürlichen oder juristischen Person.
- (12) Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung der Union sollten die Organe und Einrichtungen der Union oder die Mitgliedstaaten Beamte oder Bedienstete bestimmen, denen sie die Befugnis einräumen, vor einem Untersuchungsausschuss zu erscheinen, wenn sie vom Ausschuss dazu aufgefordert werden. Zudem sollte der Untersuchungsausschuss die Möglichkeit haben, die für die untersuchte Angelegenheit zuständigen Kommissionsmitglieder anzuhören, wenn ihre Zeugenaussagen als wesentlich und für

eine gründliche Beurteilung der untersuchten Angelegenheit erforderlich angesehen wird.

- (13) Um zu gewährleisten, dass ein Untersuchungsausschuss seine Ergebnisse auf Elemente stützt, die einen Beweiswert besitzen, sollte er jedoch auch die Befugnis haben, Personen mit Wohnsitz in der Europäischen Union, wie etwa Beamte und sonstige Bedienstete der Organe der Union oder der Mitgliedstaaten, als Zeugen zu laden, denen die Pflicht obliegen sollte, Fragen bereitwillig, umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten; damit die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union imstande sind, dieser Pflicht nachzukommen, sollte zudem klargestellt werden, dass sie gemäß Artikel 17 und 19 des in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹ niedergelegten Statuts der Beamten der Europäischen Union und gemäß Artikel 11 der in derselben Verordnung niedergelegten Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union als ermächtigt gelten, der Ladung eines Untersuchungsausschusses Folge zu leisten, als Zeuge zu erscheinen und in eigener Person Erklärungen abzugeben und Aussagen zu machen.
- (14) Da ein möglichst hoher Beweiswert der Zeugenaussagen gewährleistet werden muss, sollte ein Untersuchungsausschuss auch das Recht haben, Zeugen aufzufordern, unter Eid auszusagen; da jedoch die Zeugenaussage unter Eid nicht in allen nationalen Rechtssystemen der Union vorgesehen ist, sollten Zeugen nicht verpflichtet sein, einen Eid abzulegen. In allen Fällen, in denen es ein Zeuge ablehnt, unter Eid auszusagen, sollte ein förmlicher Vermerk angefertigt werden, um eine faire vergleichende Beurteilung des Beweiswerts sämtlicher Zeugenaussagen zu ermöglichen.
- (15) Mit der Ratifizierung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben sich die Mitgliedstaaten auch damit einverstanden erklärt, dem Europäischen Parlament die Befugnis zu übertragen, behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände dessen Anwendung zu prüfen; sie sollten daher dafür Sorge tragen, dass ihre Behörden nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts den Untersuchungsausschüssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderliche

¹ ABl. L 56 vom 04.03.68, S. 1.

Unterstützung zukommen lassen, insbesondere durch eine zügige Erledigung der von einem Untersuchungsausschuss gestellten Rechtshilfeersuchen.

- (16) Damit die demokratische Kontrolle auf Unionsebene gestärkt wird, räumen die Bestimmungen dieser Verordnung den Untersuchungsausschüssen erweiterte Befugnisse ein, um diese Bestimmungen zu verwirklichen, die Wirksamkeit der Untersuchungen zu erhöhen und diese mit der nationalen Parlamentspraxis besser in Einklang zu bringen, sollte die Verordnung die Möglichkeit vorsehen, in eng umgrenzten Fällen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen; es sollte Sache der Mitgliedstaaten sein, dafür zu sorgen, dass bestimmte Verstöße in ihrem nationalen Recht angemessenen Sanktionen unterliegen und entsprechende Verfahren gegen die Urheber solcher Verstöße eingeleitet werden.
- (17) Um ein breitere Palette an wirksamen Rechtsbehelfen zu gewährleisten, sollte innerhalb des Parlaments ein dem Gerichtsverfahren vorgeschalteter Rechtsbehelf geschaffen werden, der natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme der Organe und Einrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten offen stehen sollte, damit diese Personen Beschlüsse anfechten können, die in Anwendung der Bestimmungen über die Untersuchungstätigkeit gefasst werden und an sie gerichtet sind oder sie unmittelbar und individuell betreffen. Dieser Rechtsbehelf sollte eine Ergänzung der in den Verträgen und den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vorgesehenen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe sein.
- (18) Der Grundsatz der Gewaltenteilung, wonach zur Vermeidung von Machtmissbrauch die Legislative (Parlament), die Exekutive (Regierung) und die Judikative (Gerichtbarkeit) von einander getrennt sein müssen, sollte geachtet werden.

- (19) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Abschnitt 1
Regelungsgegenstand und allgemeine Bestimmungen über die Einsetzung von
Untersuchungsausschüssen

Artikel 1
Regelungsgegenstand

1. Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Ausübung des Rechts des Europäischen Parlaments, bei der Erfüllung seiner Aufgaben behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei dessen Anwendung zu untersuchen.
2. Die Vorschriften über die interne Organisation des Europäischen Parlaments sind in seiner Geschäftsordnung niedergelegt.

Artikel 2
Einsetzung und Mandat eines Untersuchungsausschusses

1. Das Europäische Parlament kann nach Maßgabe und in den Grenzen der Verträge bei der Erfüllung seiner Aufgaben nichtständige Untersuchungsausschüsse einsetzen.
2. Das Europäische Parlament kann solche Untersuchungsausschüsse auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einsetzen.
3. In dem Beschluss zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird dessen Mandat insbesondere durch folgende Angaben beschrieben:
 - a) Gegenstand und Zweck der Untersuchung unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts;
 - b) Zusammensetzung des Ausschusses auf der Grundlage einer ausgewogenen Vertretung der politischen Kräfte;

- c) Frist für die Vorlage des Untersuchungsberichts, die höchstens 12 Monate ab dem Zeitpunkt der ersten Sitzung beträgt und durch begründeten Beschluss des Parlaments zweimal um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden kann.

Artikel 3
Beendigung der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses

Die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses endet

- a) mit der Vorlage des Untersuchungsberichts oder
- b) mit Ablauf der Frist für die Vorlage des Untersuchungsberichts und
- c) in jedem Fall mit Ablauf der Wahlperiode.

Artikel 4
Erneute Untersuchung

Zu einem Sachverhalt, der bereits Gegenstand einer Untersuchung durch einen Untersuchungsausschuss war, kann ein Untersuchungsausschuss nur dann eingesetzt oder erneut eingesetzt werden, wenn seit der Vorlage des betreffenden Untersuchungsberichts oder seit dem Ablauf des Mandats des früheren Untersuchungsausschusses mindestens zwölf Monate vergangen sind oder neue Tatsachen bekannt geworden sind. Eine Einsetzung kann in jedem Fall erfolgen, wenn neue, schwerwiegende Tatsachen bekannt geworden sind, bei denen davon auszugehen ist, dass sie zu einer Änderung materieller Feststellungen führen.

Abschnitt 2
Allgemeine Verfahrensvorschriften

Artikel 5
Unvereinbarkeiten

1. Ein Untersuchungsausschuss darf nicht eingesetzt werden, wenn der behauptete Sachverhalt von einem Gericht geprüft wird und in der Sache noch ein

Gerichtsverfahren anhängig ist.

2. Wird nach der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in derselben Sache ein Gerichtsverfahren eingeleitet, so fasst das Europäische Parlament einen Beschluss darüber, ob die Ermittlungen des Ausschusses ausgesetzt werden.

Ein entsprechender Antrag kann von einem Mitgliedstaat, der Kommission oder einer von der Untersuchung unmittelbar betroffenen Person gestellt werden.

Die Dauer der Aussetzung wird nicht auf die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c genannte Frist angerechnet.

Artikel 6 *Öffentlichkeit der Verhandlungen*

1. Das Verfahren und insbesondere die Anhörungen vor dem Untersuchungsausschuss sind öffentlich.
2. In Ausnahmefällen wird das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, einem Organ oder einer Einrichtung der Union oder einer betroffenen nationalen Behörde beantragt wird. Zeugen und Sachverständige können auf ihren Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit gehört werden.

Informationen, die gemäß Artikel 7 als vertraulich betrachtet werden, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit geprüft.

3. Kann eine Person durch ihre Nennung in einer laufenden Untersuchung Nachteile erleiden, so wird sie vom Untersuchungsausschuss hierüber unterrichtet; er hört die betreffende Person auf ihren Antrag an.

Artikel 7
Vertraulichkeit

1. Die vom Untersuchungsausschuss erlangten Informationen sind ausschließlich für die Erfüllung seiner Aufgaben bestimmt. Sie dürfen nicht offen gelegt werden, wenn sie vertrauliches Material enthalten. Vertrauliche Informationen werden vom Europäischen Parlament unter Beachtung der gemeinsamen Mindestsicherheitsstandards der Organe der Europäischen Union gehandhabt und geschützt.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für Informationen, deren Offenlegung entweder dem Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Integrität – insbesondere in Bezug zum EU-Datenschutzrecht – oder den geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, zuwiderlaufen würde.

Artikel 8
Zusammenarbeit

Die Organe und Einrichtungen der Union tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder und ihr Personal dem Untersuchungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Behörden nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts dem Untersuchungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

Artikel 9
Mitteilungen

Mitteilungen, die zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung an die Behörden oder Gerichte der Mitgliedstaaten gerichtet werden, sind über deren Ständige Vertretungen bei der

Europäischen Union zu übermitteln.

Artikel 10
Ergebnisse der Untersuchungen

1. Nach Abschluss der Untersuchung legt der Untersuchungsausschuss seinen Abschlussbericht dem Europäischen Parlament vor, das ihn ohne Änderung annimmt oder ablehnt.
2. Der Abschlussbericht des Ausschusses kann ein Minderheitenvotum als offiziellen Teil des Texts enthalten, soweit dieses Minderheitenvotum die Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses findet.
3. Das Europäische Parlament kann die Angelegenheit auf der Grundlage des Berichts an die Organe oder Einrichtungen der Union oder an nationale Justizbehörden oder sonstige Behörden verweisen.

Das Europäische Parlament kann den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten Empfehlungen übermitteln, die es auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses verabschiedet.

Abschnitt 3
Untersuchung

Artikel 11
Durchführung der Untersuchung

1. Der Untersuchungsausschuss kann im Rahmen seines Mandats alle Ermittlungen durchführen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Der Ausschuss ist zu diesem Zweck insbesondere befugt,

- Untersuchungen vor Ort durchzuführen;
- Unterlagen anzufordern;
- Zeugen zu laden;
- Beamte und sonstige Bedienstete der Union oder der Mitgliedstaaten anzuhören;
- Sachverständigengutachten einzuholen.

2. Der Untersuchungsausschuss kann im Laufe seiner Ermittlungen nationale Justizbehörden und andere nationale Behörden um Hilfe ersuchen. Die betreffenden Behörden gewähren dem Untersuchungsausschuss die erforderliche Unterstützung.
3. Berühren behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei seiner Anwendung eine mögliche Verantwortlichkeit eines Organs oder einer Behörde eines Mitgliedstaats, so kann der Untersuchungsausschuss das Parlament des betreffenden Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei den Ermittlungen ersuchen.

Zu diesem Zweck kann das Europäische Parlament interparlamentarische Vereinbarungen mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten schließen.

4. Die vom Ausschuss in Anwendung dieses Abschnitts 3 gefassten Beschlüsse, die an eine natürliche oder juristische Person gerichtet sind, bei der es sich nicht um ein Organ oder eine Einrichtung der Union oder der Mitgliedstaaten handelt, enthalten eine Belehrung über die Rechtsbehelfe, die dem Adressaten nach Artikel 21 dieser Verordnung zur Verfügung stehen.

Beschlüsse des Ausschusses, die rechtliche Wirkungen gegenüber Dritten entfalten, gelten als Handlungen des Europäischen Parlaments.

Artikel 12

Anordnung der Beweiserhebung

Für die Zwecke seiner Untersuchung fasst der Ausschuss einen Beschluss (Anordnung der

Beweiserhebung), in dem er die vorgesehenen Untersuchungsmittel und die zu beweisenden Tatsachen aufführt.

Artikel 13
Untersuchungen vor Ort

Der Untersuchungsausschuss kann Untersuchungen vor Ort durchführen. Sie werden gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden unter Einhaltung des maßgeblichen nationalen Rechts vorgenommen.

Artikel 14
Anforderung von Unterlagen

1. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses, der an die die Organe und Einrichtungen der Union gerichtet ist, stellen diese dem Ausschuss sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung, die sich in ihrem Besitz befinden.
2. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses, der an die Behörden der Mitgliedstaaten gerichtet ist, stellen diese dem Ausschuss gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 346 Absatz 1 Buchstaben a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung, die sich in ihrem Besitz befinden.
3. Der Untersuchungsausschuss kann jede sonstige betroffene juristische oder natürliche Person auffordern, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er als für den erfolgreichen Abschluss seiner Untersuchung sachdienlich erachtet. Diese Personen müssen der Aufforderung des Ausschusses – unbeschadet ihrer sonstigen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem nationalen Recht – Folge leisten. Sie können dabei die Rechte geltend machen, die ihnen im Fall einer von einem nationalen Vollzugsorgan durchgeführten Beschlagnahme von Gegenständen nach nationalem Recht zustehen würden.

4. In den Anträgen auf Vorlage von Unterlagen sind die Rechtsgrundlage und der Zweck des Antrags, die vorzulegenden Unterlagen sowie die Frist, innerhalb deren sie vorzulegen sind, anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, welche Folgen eine ungerechtfertigte Weigerung, die angeforderten Unterlagen vorzulegen, haben kann.

Artikel 15
Ladung von Zeugen

1. Der Untersuchungsausschuss kann jede in der Europäischen Union ansässige Person als Zeugen laden, wenn er der Auffassung ist, dass die Anhörung der betreffenden Person erforderlich ist, um seine Aufgabe zu erfüllen.

In der Ladung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift des Zeugen anzugeben; ferner ist genau anzugeben, zu welchem Sachverhalt und aus welchen Gründen der Zeuge befragt werden soll. Der Ausschuss leitet die Ladung an die zuständige nationale Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Zeuge ansässig ist, weiter. Die zuständige nationale Stelle trägt dafür Sorge, dass die Ladung dem Zeugen gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts zugestellt wird.

2. Zeugen, die ordnungsgemäß geladen sind, haben der Ladung Folge zu leisten und sich befragen zu lassen. Sie haben die ihnen von den Mitgliedern des Ausschusses gestellten Fragen bereitwillig, umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. Sie können die Rechte geltend machen, die ihnen im Fall einer Ladung und Vernehmung durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss oder ein ähnliches Gremium oder durch ein Gericht der Zivilgerichtsbarkeit in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zustehen würden. Zu diesem Zweck können sie einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen.

Zeugen sind im Voraus über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten und auf die möglichen Folgen hinzuweisen, die sich aus einer ungerechtfertigten Weigerung, der

Ladung Folge zu leisten und sich befragen zu lassen, einer Falschaussage oder einer Bestechung von Zeugen ergehen können.

3. Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Zeuge nicht vor dem Untersuchungsausschuss, so kann der Ausschuss anordnen, den betreffenden Zeugen erneut zu laden.
4. Der Ausschuss kann beschließen, dass Zeugen ihre Aussage beedigen, indem sie folgenden Eid leisten: „Ich schwöre, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt habe.“ Zeugen können – sofern sie es wünschen – den Eid mit einem religiösen Zusatz leisten. Es ist jedoch niemand verpflichtet, unter Eid auszusagen.

In allen Fällen, in denen ein Zeuge die Aussage unter Eid ablehnt, wird ein förmlicher Vermerk angefertigt.

Artikel 16

Anhörung von Mitgliedern der Organe der Union und von Mitgliedern der Regierungen der Mitgliedstaaten

Der Ausschuss kann die Organe der Union – mit Ausnahme des Gerichtshofs – oder die Regierungen der Mitgliedstaaten ersuchen, ein oder mehrere ihrer Mitglieder zu benennen, um am Verfahren des Untersuchungsausschusses teilzunehmen, falls anzunehmen ist, dass ihre Aussage sachdienlich und für eine eingehende Bewertung der zu untersuchenden Angelegenheit erforderlich ist.

Wurde ein Ersuchen nach Absatz 1 gestellt, so benennt die Kommission ein oder mehrere für die untersuchte Angelegenheit zuständige Kommissionsmitglieder, die vor dem Untersuchungsausschuss erscheinen.

Artikel 17

Beamte und sonstige Bedienstete der Union und der Mitgliedstaaten

1. Der Untersuchungsausschuss kann die Organe oder Einrichtungen der Union oder die Mitgliedstaaten darum ersuchen, einen oder mehrere Beamte oder sonstige Bedienstete für die Teilnahme am Verfahren des Ausschusses zu bestimmen.

Die Organe oder Einrichtungen der Union oder die Mitgliedstaaten bestimmen die Beamten oder sonstigen Bediensteten, die sie ermächtigen, vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen.

2. Der Untersuchungsausschuss kann einen bestimmten Beamten oder sonstigen Bediensteten der Union in einer Angelegenheit, die mit dessen dienstlichen Pflichten zusammenhängt, als Zeugen laden, sofern er die Anhörung der betreffenden Person als für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich betrachtet. Der betreffende Beamte oder sonstige Bedienstete gilt gemäß Artikel 17 und 19 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union als ermächtigt, der Ladung des Untersuchungsausschusses Folge zu leisten, als Zeuge auszusagen und in eigener Person Erklärungen abzugeben und Beweismittel vorzulegen.
3. Der Untersuchungsausschuss kann einen bestimmten Beamten oder sonstigen Bediensteten eines Mitgliedstaats in einer Angelegenheit, die mit dessen dienstlichen Pflichten zusammenhängt, als Zeugen laden, sofern er die Anhörung der betreffenden Person als für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich betrachtet. Der betreffende Mitgliedstaat erteilt seinen Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des nationalen Rechts die Erlaubnis, der Ladung des Ausschusses Folge zu leisten, als Zeuge auszusagen und in eigener Person Erklärungen abzugeben und Beweismittel vorzulegen.

Artikel 18
Rechtshilfeersuchen

1. Der Untersuchungsausschuss kann im Hinblick auf die Anhörung eines ordnungsgemäß geladenen Zeugen ein Rechtshilfeersuchen stellen.
2. Das Rechtshilfeersuchen wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Form eines Beschlusses des Ausschusses ausgestellt und vom Ausschuss der zuständigen Justizbehörde des Wohnsitzmitgliedstaats des Zeugen übermittelt. Soweit erforderlich, wird dem Rechtshilfeersuchen eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des betroffenen Mitgliedstaats beigelegt.
3. Nachdem die zuständige Justizbehörde die Authentizität und Rechtmäßigkeit des Rechtshilfeersuchens überprüft hat, kommt sie ihm gemäß den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts nach. Sie kann jedoch einem Ersuchen des Untersuchungsausschusses Folge leisten, wonach eine besondere Methode oder ein besonderes Verfahren zur Anwendung kommen soll, es sei denn, dies ist mit dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats unvereinbar oder aufgrund seiner internen Praxis und Verfahrensweisen oder praktischer Schwierigkeiten nicht durchführbar.
4. Rechtshilfeersuchen sind zügig zu bearbeiten.
5. Nach Bearbeitung des Rechtshilfeersuchens übermittelt das zuständige Gericht dem Untersuchungsausschuss einen Beschluss, der das Rechtshilfeersuchen, alle mit der Bearbeitung zusammenhängenden Unterlagen und eine detaillierte Kostenaufstellung umfasst.

Artikel 19
Sachverständige

1. Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, bei einem oder mehreren Sachverständigen ein Gutachten einzuholen. In dem diesbezüglichen Beschluss werden der Auftrag des Sachverständigen und die Frist für die Erstellung des Gutachtens festgelegt.

2. Sachverständige dürfen nur zu solchen Punkten Stellung nehmen, mit denen sie ausdrücklich befasst wurden.
3. Auf Vorschlag eines Sachverständigen kann der Ausschuss die Vernehmung von Zeugen anordnen.
4. Nach der Erstellung eines Gutachtens kann ein Sachverständiger vom Untersuchungsausschuss angehört werden.

Artikel 18 findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 20 *Sanktionen*

1. Über jede Ablehnung oder Nichteinhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten wird ein formeller Vermerk erstellt.

Der Präsident des Europäischen Parlaments kann den Inhalt solcher Vermerke ganz oder teilweise bekannt geben und veranlassen, dass der bekannt gegebene Inhalt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Verstöße in ihrem nationalen Recht wirksamen Sanktionen unterliegen:
 - ungerechtfertigte Weigerung, angeforderte Unterlagen zu übermitteln;
 - ungerechtfertigte Weigerung, einer Ladung zu einer Zeugenvernehmung Folge zu leisten und sich befragen zu lassen;
 - Falschaussage;

– Bestechung von Zeugen.

Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und den Sanktionen für entsprechende Verstöße im Kontext der Arbeiten von Untersuchungsausschüssen in den nationalen Parlamenten entsprechen.

3. Besteht der begründete Verdacht, dass eine Person einen Verstoß nach Absatz 2 begangen hat, so leitet der Mitgliedstaat, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat, nach Maßgabe seines nationalen Rechts ein entsprechendes Verfahren gegen diese Person ein.

Artikel 21 Rechtsbehelfe

1. Mit Ausnahme der Organe und Einrichtungen der Union und der Mitgliedstaaten kann jede natürliche oder juristische Person gegen einen gemäß Abschnitt 3 gefassten Beschluss des Untersuchungsausschusses, der an diese Person gerichtet ist oder sie unmittelbar und individuell betrifft, eine mit Gründen versehene schriftliche Beschwerde einreichen. In der Beschwerde ist die behauptete Verletzung des Unionsrechts oder des auf die genannte Person anwendbaren nationalen Rechts anzugeben.
2. Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntgabe des Beschlusses oder – mangels einer solchen Bekanntgabe – ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Beschwerdeführer einzureichen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

3. Das Europäische Parlament trifft auf der ersten Tagung nach dem Ablauf eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde eine mit Gründen

versehene Entscheidung über die Beschwerde. Mit der Entscheidung kann angeordnet werden, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aufzuheben.

Das Europäische Parlament übermittelt diese Entscheidung innerhalb von 10 Arbeitstagen dem Beschwerdeführer und informiert ihn über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, nämlich die Erhebung einer Klage gegen das Europäische Parlament und/oder die Einreichung einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 263 bzw. Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. Übermittelt das Europäische Parlament die mit Gründen versehene Entscheidung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so ist der Beschwerdeführer befugt, gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein gerichtliches Verfahren gegen das Europäische Parlament einzuleiten.

Artikel 22 *Kosten*

Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder oder Beamten der Organe und Einrichtungen der Union gehen zu Lasten dieser Organe und Einrichtungen. Reisekosten und Tagegelder anderer Personen, die von einem Untersuchungsausschuss angehört werden, werden vom Europäischen Parlament im Rahmen der für die Anhörung von Sachverständigen geltenden Höchstbeträge erstattet.

Abschnitt 4 **Schlussbestimmungen**

Artikel 23 *Aufhebung*

Der Beschluss 95/167/Euratom/EGKS/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 24
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab.....*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Für das Europäische Parlament
Der Präsident*

* ABl. ... Bitte folgendes Datum einfügen: 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

BEGRÜNDUNG

„Truth is an arrow and the gate is narrow...that it passes through.“

BOB DYLAN

Einleitung

Das Untersuchungsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil der Kontrollbefugnisse des Parlaments. Es gibt ihm die Möglichkeit, einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt darauf hin zu überprüfen, in welcher Weise das bestehende Recht umgesetzt wurde. Kam es zu Rechtsverstößen oder gab es bei der Anwendung des Rechts Missstände oder Korruptionsfälle? Das Untersuchungsrecht zielt also darauf ab, die Wahrheit über vergangene Ereignisse herauszufinden.

Dieses Recht wird von den demokratischen Parlamenten auf der Welt in unterschiedlichster Weise ausgeübt. In der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten ist die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen in der Verfassung, in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung vorgesehen und geregelt. Vergleicht man die verschiedenen Arten von Untersuchungsausschüssen in den einzelnen Mitgliedstaaten, so zeigen sich ziemlich große Unterschiede bei dem Verfahren ihrer Einsetzung, ihrer Arbeitsweise und ihren Befugnissen¹. Ferner lassen sich auch bei der Häufigkeit, mit der Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden, Unterschiede feststellen.

Das Recht des Europäischen Parlaments, nichtständige Untersuchungsausschüsse einzusetzen, um „behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben zu prüfen“, wurde mit dem Vertrag von Maastricht in den Rang des Primärrechts erhoben. Der Vertrag enthielt jedoch keine Angaben über die konkreten Befugnisse, die den Untersuchungsausschüssen des Europäischen Parlaments eingeräumt werden, und überließ stattdessen die Festlegung der Einzelheiten einer künftigen interinstitutionellen Vereinbarung.

Das Parlament nahm unmittelbar danach die Vorbereitungen für eine solche Vereinbarung in Angriff, und erst nach langen Verhandlungen und der Vorlage von zwei Berichten² wurde 1995 ein interinstitutioneller Beschluss über die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments³ verabschiedet.

Das Parlament hat von seinem Recht relativ zurückhaltend Gebrauch gemacht. Seit 1995 wurden nur drei Untersuchungsausschüsse eingesetzt:

¹ Siehe hierzu die Untersuchung der Fachabteilung C „Untersuchungsausschüsse in den nationalen Systemen der EU-Mitgliedstaaten – ein vergleichender Überblick“.

² A3-0302/92 und A4-0003/95.

³ Beschluss (95/167/EG, Euratom, EGKS).

- TRANSIT - Untersuchungsausschuss für das gemeinschaftliche Versandverfahren,
- ESB1 - Untersuchungsausschuss für BSE (spongiforme Rinderenzephalopathie),
- EQUI - Untersuchungsausschuss zur Krise der „Equitable Life Assurance Society“.

Der EQUI-Ausschuss stellte bei seinen Sitzungen bald fest, wie beschränkt die Befugnisse eines Untersuchungsausschusses sind, was letztlich dem politischen Gewicht und den Bedürfnissen und Kompetenzen des Europäischen Parlaments nicht gerecht zu werden schien. Der EQUI-Ausschuss äußerte sich hierzu in seinem Bericht wie folgt:

Außer gegenüber der Europäischen Kommission hat [der Ausschuss] sehr geringe Handlungsmöglichkeiten: Er kann keine Zeugen vorladen; für einen eventuellen Zeugen hat es keine finanziellen oder anderweitigen Konsequenzen, wenn er die Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss verweigert; und es gibt keine Sanktionen wegen Falschaussage, Nichterscheinen oder Verweigerung der Aussage vor dem Ausschuss. Der Ausschuss hat keine justizähnlichen Ermittlungsbefugnisse gegenüber nationalen Verwaltungen oder für den Fall, dass Behörden oder Personen des Privatrechts die Überlassung von Unterlagen verweigern. Es ist ihm auch nicht möglich, ein nationales Gericht im Zuge der Untersuchung um Amtshilfe zu bitten¹.

Die Probleme, auf die der EQUI-Ausschuss hinwies, entsprachen genau den streitigen Punkten, die bereits 1995 bei den interinstitutionellen Verhandlungen diskutiert wurden. Aus diesem Grund verabschiedete das Europäische Parlament am 19. Juni 2007 eine Empfehlung², in der es die Konferenz der Präsidenten aufforderte, den im Bericht des EQUI-Ausschusses enthaltenen Empfehlungen vor allem im Zusammenhang mit der künftigen Reform der Untersuchungsausschüsse nachzukommen.

Warum nehmen wir diese Reform jetzt in Angriff?

Der Vertrag von Lissabon hat das institutionelle Gleichgewicht der Union verändert und das politische Gewicht des Parlaments gestärkt. Artikel 14 EUV weist ausdrücklich darauf hin, dass das Parlament die politische Kontrolle ausübt. Mit dem Vertrag wurde auch das Verfahren zur Festlegung der Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts geändert. Artikel 226 Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt: *„Die Einzelheiten [...] werden vom Europäischen Parlament festgelegt, das aus eigener Initiative gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen nach Zustimmung des Rates und der Kommission beschließt.“*

Während es sich in der Vergangenheit um einen gemeinsamen Beschluss der drei wichtigsten EU-Organe handelte, weist der Vertrag von Lissabon das Initiativrecht ausdrücklich dem Parlament zu. Das Parlament muss jedoch immer noch die förmliche Zustimmung des Rates und der Kommission einholen.

Ein weiterer Grund dafür, diese Reform jetzt in Angriff zu nehmen, sind die jüngsten Änderungen am Statut des Bürgerbeauftragten³, mit denen dieser im Vergleich zu den Untersuchungsausschüssen des Parlaments umfassendere Befugnisse erhielt.

¹ A6-0203/2007.

² P6_TA(2007)0264) angenommen.

³ ABl. L 189 vom 17.7.2008, S. 25.

Die auf den Bericht des EQUI-Ausschusses gestützte Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2007, die auf eine Verbesserung der Arbeitsweise und der Wirksamkeit künftiger Untersuchungsausschüsse abzielte, sah bereits eine Reform der für solche Ausschüsse geltenden Regelungen vor. Aus der vom Ausschuss erstellten Studie zur Lage in 12 Mitgliedstaaten und der Schweiz geht hervor, dass die nationalen Parlamente bessere Bedingungen haben, Untersuchungen durchzuführen, als das EP. Die Fachabteilung hat daraufhin die Studie aktualisiert und auf diejenigen Mitgliedstaaten ausgedehnt, die in der ersten Studie noch nicht erfasst wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten über ein Verfassungssystem verfügt, das Untersuchungsausschüsse vorsieht. In den meisten Mitgliedstaaten verfügen diese Ausschüsse über Ermittlungsbefugnisse, die – wenn auch in geringerem Umfang – mit jenen von ordentlichen Gerichten vergleichbar sind. In den meisten Mitgliedstaaten, in denen es eine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen gibt, haben diese die Möglichkeit, Zeugen zu laden und zu vernehmen. Die Sanktionen für Verstöße variieren von Land zu Land.

Im Vergleich zu den nationalen Regelungen sind die gegenwärtigen Regelungen für Untersuchungsausschüsse im Europäischen Parlament weitaus restriktiver, insbesondere was die Ladung von Zeugen und die Verhängung von Sanktionen im Falle einer Verweigerung der Mitwirkung betrifft.

Da der Vertrag dem Parlament das Initiativrecht einräumt, wurde auf das in Artikel 41 der Geschäftsordnung („Dem Parlament von den Verträgen übertragene Initiativrechte“) vorgesehene Verfahren zurückgegriffen.

Da sich das Verfahren geändert hat, nimmt das Parlament nicht nur Änderungen am alten Beschluss vor, sondern schlägt stattdessen – wie oben dargelegt – eine neue Verordnung vor¹.

Welche Verbesserungen sind vorgesehen?

Die Untersuchungsausschüsse müssen über die Instrumente verfügen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe, behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht und Missstände in der Verwaltung zu untersuchen, erforderlich sind. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs: Weist eine Bestimmung des Vertrags einem Organ oder einer Einrichtung der Union eine bestimmte Aufgabe zu, so ist davon auszugehen, dass sie ihm bzw. ihr dadurch „notwendigerweise auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe unerlässlichen Befugnisse verleiht“, andernfalls würde der Bestimmung jede praktische Wirksamkeit genommen².

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags für eine – zum ersten Mal in der Geschichte dieses Hauses – von Grund auf neue Verordnung – hat sich der Berichterstatter von verschiedenen Quellen inspirieren lassen. Eine der wichtigsten Inspirationsquellen waren die Satzung und

¹ Auf folgendes technische Detail sei hingewiesen: Artikel 107b des Vertrags über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft wurde durch das Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgehoben. Gemäß Artikel 106a des EAG-Vertrags ist jedoch Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch auf die Europäische Atomgemeinschaft anwendbar.

² Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 1987 in der Rechtssache C-281/85.

die Verfahrensordnung des Gerichtshofs der EU, insbesondere die Artikel 24 bis 30 der Satzung und die Artikel 47 bis 53 und 75 der Verfahrensordnung. Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom über die Aufgaben des Bürgerbeauftragten lieferten wertvolle Beispiele für die Verankerung von Ermittlungsbefugnissen auf supranationaler Ebene. Die Studie der Fachabteilung zu parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (*Parliamentary Committees of Inquiry: A Survey*) gibt einen Überblick über die Befugnisse und Verfahren von Untersuchungsausschüssen in verschiedenen Ländern. Natürlich wurden auch die zu einem früheren Zeitpunkt im Zusammenhang mit den Untersuchungsausschüssen des EP erstellten Texte berücksichtigt¹. Auch die ausgezeichneten Dokumente, Vermerke und Beiträge des Juristischen Diensts des Parlaments haben dazu beigetragen, die Reflexion voranzubringen. Schließlich wird die neue Verordnung mit Sicherheit auch einige unstreitige und nützliche Bestimmungen aus dem alten Beschluss beibehalten.

Der Verordnungsvorschlag bietet im Vergleich zum alten Beschluss einen klareren und logischer strukturierten Aufbau. Die wichtigsten Verbesserungen sind in Abschnitt 3 (Untersuchungstätigkeit) enthalten.

Am Anfang unserer Reflexion stand die Überzeugung, dass alle Untersuchungsergebnisse ausschließlich auf Elementen basieren sollten, die einen Beweiswert haben. Zu diesem Zweck sollte ein Untersuchungsausschuss befugt sein, im Rahmen seines Untersuchungsauftrags alle Untersuchungen durchzuführen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Diese besteht nämlich darin, anhand von Tatsachenbeweisen die Wahrheit über bestimmte in der Vergangenheit liegende Sachverhalte herauszufinden.

Daher könnte der Ausschuss gemäß dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf jede Art von Untersuchung durchführen, wobei es für die wichtigsten Arten von Untersuchungen, d.h. die Untersuchungen vor Ort, die Anforderung von Dokumenten, die Anhörung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Union und der Mitgliedstaaten, die Ladung von Zeugen und die Einholung von Sachverständigengutachten, detaillierte Bestimmungen gäbe.

Die Untersuchungsausschüsse sollten zu allen Dokumenten, seien es administrative oder sonstige Unterlagen, sowie zu allen Informationen, die ihnen bei ihrer Arbeit behilflich sein könnten, Zugang haben. Sie sollten in der Lage sein, sich solche Informationen von der Union und nationalen Stellen sowie von natürlichen oder juristischen Personen zu beschaffen. Von dieser Befugnis sollte aber nur in Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen zwischen der angeforderten Auskunft bzw. dem angeforderten Dokument und dem Auftrag des betreffenden Untersuchungsausschusses ein Zusammenhang besteht.

Auf derselben Grundlage sollten die Untersuchungsausschüsse imstande sein, jede Person

¹ Bericht über die Krise der Equitable life Assurance Society (A6-0203/2007); Bericht vom 21. Juli 1995 über die Änderung von Artikel 136 der Geschäftsordnung (A4-0187-95); Bericht vom 12. Januar 1995 über die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des EP (A4-0003/95); Arbeitspapier vom 3. Januar 1995 über das Untersuchungsrecht des EP (Verfasser: Alexander Langer); Bericht vom 14. Oktober 1992 über parlamentarische Untersuchungsausschüsse (A3-0302/92); Arbeitspapier vom 2. Juni 1992 über parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Verfasser: François Musso).

(EU-Beamte, nationale Beamte, technische Experten, Vertreter juristischer Personen usw.) vorzuladen, deren Aussage oder Sachverstand für eine bessere Aufklärung des betreffenden Sachverhalts für erforderlich angesehen wird.

Damit diese Ziele erreicht werden, stellt die Verordnung die unmittelbare Verpflichtung auf, die von einem Untersuchungsausschuss angeforderten Dokumente zur Verfügung zu stellen und als Zeuge auszusagen. Eine Bestimmung des alten Beschlusses könnte jedoch beibehalten werden: Beamte und sonstige Bedienstete der EU oder der Mitgliedstaaten können von ihren Vorgesetzten dazu bestimmt werden, am Verfahren eines Untersuchungsausschusses teilzunehmen. In einem solchen Fall muss man realistisch von dem ausgehen, dass die betreffenden Beamten teilweise nach Weisung handeln werden. Sollten aber die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Dokumente und Stellungnahmen dem Ausschuss nicht genügen, könnte er von seinen neuen, verstärkten Befugnissen Gebrauch machen und die betreffenden Personen unmittelbar als Zeugen laden. Die alte Vorgehensweise (die sich auf den guten Willen und die loyale Zusammenarbeit der EU-Organe und der Mitgliedstaaten stützt) wird also nicht abgeschafft. Die Drohung des Ausschusses, von seinen neuen, verstärkten Befugnissen Gebrauch zu machen, könnte aber für die EU-Organe oder die Mitgliedstaaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, der „Beginn der Weisheit“ sein.

Eine sehr wichtige Verbesserung dieser neuen rechtlichen Modalität besteht darin, dass ordnungsgemäß geladene Zeugen verpflichtet sein werden, die Fragen der Ausschussmitglieder bereitwillig, umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. Diese Verpflichtung würde auch für die Beamte und sonstige Bedienstete der Union gelten. Sie sind kraft der Verordnung ermächtigt, der Ladung eines Untersuchungsausschusses Folge zu leisten und auszusagen.

Diese rechtliche Regelung scheint hinreichend sicherzustellen, dass die vom Europäischen Parlament – dem einzigen direkt gewählten Organ der Union – ausgeübte politische Kontrolle endlich zu einem ernst zu nehmenden, wirksamen Instrument wird, das den Erwartungen der europäischen Bürger an demokratische Kontrolle und gutes staatliches Handeln gerecht wird.

In diesem Sinne sollte auch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen angemessene Sanktionen nach sich ziehen. Damit die in Artikel 49 der Grundrechtscharta verankerten Grundsätze *nullum crimen sine lege* und *nulla poena sine lege* gewahrt sind, sollte die Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass genau umschriebene Verstöße – nämlich die ungerechtfertigte Weigerung, die angeforderten Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ungerechtfertigte Weigerung, der Ladung Folge zu leisten und sich als Zeuge vernehmen zu lassen, sowie die Bestechung von Zeugen – angemessenen Sanktionen nach ihrem jeweiligen nationalen Recht unterliegen.

Das Europäische Parlament ist kein Gericht. Es hat daher nicht die Befugnis, Sanktionen gegen einzelne Personen zu verhängen. Indem aber alle Mitgliedstaaten den Vertrag von Lissabon ratifizierten, erklärten sie sich damit einverstanden, dem Europäischen Parlament das Recht zu gewähren, Verstöße gegen das Unionsrecht und Missstände bei der Anwendung desselben zu untersuchen. Dies sollte sie dazu verpflichten, ihre eigenen Behörden anzuweisen, jedem Untersuchungsausschuss des EP Unterstützung zukommen zu lassen. Andererseits sollten es die Organe der Union nicht zulassen, dass ordnungsgemäß geladene Beamte, die gegen die Verordnung verstoßen, sich hinter ihrer Immunität verschanzen, die

ihnen vom Protokoll Nr. 7 ausschließlich im Interesse der Union gewährt wird. Es wird daher klargestellt, dass die Aufhebung der Befreiung in solchen Fällen als den Interessen der Union nicht zuwiderlaufend angesehen wird.

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dient letztlich auch dazu, einen rechtswidrigen oder unlauteren Zustand zu beseitigen. Die Untersuchungen sollten daher eine große Bandbreite an möglichen Ergebnissen abdecken, damit die bestmögliche Lösung gefunden werden kann. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die endgültige Entscheidungsbefugnis – ungeachtet der dem Untersuchungsausschuss zur Erfüllung seiner Pflichten eingeräumten Befugnisse – beim Parlament liegt. Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses können daher in Form eines Abschlussberichts dem Parlament vorgelegt werden. Es wird dann Sache des Parlaments sein, einer oder mehreren in einem solchen Abschlussbericht enthaltenen Empfehlungen zu entsprechen und zum Beispiel die Veröffentlichung des Berichts zu beschließen, eine Rechtssetzungsinitiative vorzulegen, die Angelegenheit an die zuständigen Behörden der Union oder der Mitgliedstaaten oder an den Bürgerbeauftragten zu verweisen oder in Abhängigkeit von den konkreten Umständen andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	11.10.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Andrew Duff, Ashley Fox, Matthias Groote, Roberto Gualtieri, Enrique Guerrero Salom, Zita Gurmai, Gerald Häfner, Constance Le Grip, David Martin, Morten Messerschmidt, Paulo Rangel, Algirdas Saudargas, György Schöpflin, Rafał Trzaskowski, Luis Yáñez-Barnuevo García
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Helmut Scholz, Rainer Wieland